

LANDRATSAMT KAMENZ

Krajnoradni zarjad Kamjenc

Zentrale Bußgeldstelle

LANDRATSAMT KAMENZ 01911 Kamenz

Aktz.: 32.3 - RC-BG-02.11011.5

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
CHRISTIAN JOSWIG
AN DER WEISSBACH 41

01920 STEINA

Kamenz, den 12.04.02

Bearbeiter : Frau Claus
Gebäude : Macherstraße 55
Zimmer : E 95
Telefon : 03578/32 32 38
FAX-NR. : 03578/323299

Rechtsanwalt :

Geburtsdatum: 13.06.58 , Geburtsort:
Geburtsname:

Bußgeldbescheid Aktenzeichen: 32.3 - RC-BG-02.11011.5

Sehr geehrte(r) HERR JOSWIG ,

Ihnen wird zur Last gelegt, am 05.03.02 um 11:31 Uhr
als Führer des PKW mit dem amtl. Kennz. KM-
in S 100 Kamenz / Brauna FR Brauna
folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

SIE ÜBERSCHRITTEN DIE ZULÄSSIGE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT VON 70 KM/H. DIE GEMESSENE GESCHWINDIGKEIT BETRUG ABZÜGLICH DER TOLERANZ 81 KM/H. DIES ERGIBT EINE GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG VON 11 KM/H. (AUßERORTS) StVG §24, StVO §3(3) bzw.§41(2)Nr.7, §49,VKat Nr.6.3 bzw.BKat Nr.5.3

Beweismittel: Frontfoto speedophot RADAR

Anzeigenerstatter: Herr Miethe

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie

1. eine Geldbuße festgesetzt (§17OWiG) in Höhe von	20,00	EUR
2 .Kosten des Verfahrens	Gebühr	12,50 EUR
nach (§§ 105, 107 OWiG	Auslagen Bußgeldstelle	5,62 EUR
i.V.m.§§464 Abs.1,465 StPO)	Auslagen d. Polizei	0,00 EUR
		<hr/>
	38,12	EUR

Vorgesehene Bewertung nach dem Punktesystem: keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kamenz Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung ggf. das Amtsgericht aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch:

Der Einspruch muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, daß Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können. Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf das Konto der Kreiskasse unter Verwendung des Überweisungsträgers zu überweisen. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie dem Landratsamt unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Die hierdurch entstehenden Kosten würden Ihnen zur Last fallen. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Bitte beachten :

Eine isolierte Anfechtung der Punktebewertung ist nicht möglich !





Absender

Landratsamt Kamenz
Sachgebiet 32.3
PSF • 01911 Kamenz

Hinweis:
Umschlag bitte
aufbewahren,
siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.04.02

Geschäftsnummer

02. MON. 5

Vereinfachte Zustellung.
- Anbei ein Vordruck zur Zust.

Weitersenden innerhalb des

- Amtgerichtsbezirks
- Bereichs der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Zustellung zu beachtende

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

010.6701 Deutscher Gemeindeverba,
W. Kohlhammer GmbH

Beleg/Quittung für den Kontoinhaber

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Empfänger	LRA Kamenz
Konto-Nr. des Empfängers	3000183000
bei (Kreditinstitut)	SPK W.-Lausitz
Betrag: Euro, Cent	38,12
Kunden-Referenznummer - noch Verwendungszweck (nur für Empfänger)	02.11011.5
Kontoinhaber/Einzahler: Name	

Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Bankleitzahl

Den Vordruck bitte nicht
beschädigen, knicken,
bestempeln oder beschmutzen.

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

Landratsamt Kamenz

Konto-Nr. des Begünstigten

3000183000

Bankleitzahl

85550500

Kreditinstitut des Begünstigten

Sparkasse Westlausitz

EUR

Betrag: Euro, Cent

38,12

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)

02.11011.5

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen)

CHRISTIAN JOSWIG

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

BZÜ

(Quittung bei Bareinzahlung)

Datum, Unterschrift

Christian Joswig
An der Weißbach 41
01920 STEINA
Tel. & Fax 035955 / 45758
Funk 0174 / 410 15 94
e-mail: Christian@InfoDiJo.de
Internet: www.InfoDiJo.de (im Aufbau)

Christian Joswig * An der Weißbach 41 * 01920 STEINA

LANDRATSAMT KAMENZ
Zentrale Bußgeldstelle
32.3
Postfach
01911 Kamenz

Durch persönliche Übergabe

Aktenzeichen: 32.3 – RC-BG-02.11011.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich weise den von Ihnen gestellten Bußgeldbescheid zurück und äußere mich nicht zur Sache.

Begründung:

1. Ich würde gerne von Ihnen erfahren, auf welcher Basis Sie einen Bußgeldbescheid ausstellen, da das Grundgesetz der BRD seit 17. Juli 1990 durch die Streichung des territorialen Geltungsbereiches (§23 GG) von den Alliierten in den 4+2-Verhandlungen in Paris durch Herrn James Baker ungültig gemacht wurde.

Damit sind alle gesetzlichen Grundlagen, auf die Sie sich stützen, erloschen.

Sie handeln aber völkerrechtswidrig auf Gewohnheitsrecht. Dies ist Ihnen als ehemalige Körperschaft öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht erlaubt.

1. Damit ist wieder der alte verfassungsrechtliche Status des Deutschen Reichs in Kraft getreten und der kennt kein Gesetz für Ordnungswidrigkeiten nach StVO.

2. Laut Gerichtsverfassungsgesetz ist eine Handlung ohne rechtliche oder gesetzliche Grundlage nichtig.

Damit haben Sie grundsätzlich keine Kompetenz mehr, Bußgeldbescheide, Kostenbescheide o.ä. auszustellen.

Ihnen fehlt dazu jegliche rechtsstaatliche Grundlage.

Ich erwarte von Ihnen die sofortige Einstellung des Verfahrens. Außerdem berechne ich Ihnen für die Bearbeitung dieses Schreibens einen Stundensatz á 120,- €.

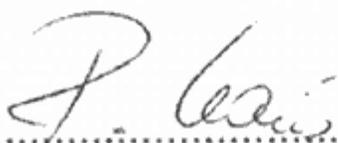
Den Bußgeldbescheid gebe ich Ihnen zu meiner Entlastung in diesem Brief zurück.

Hochachtungsvoll

C. Joswig

Empfangsbestätigung für den umseitigen Brief
Durch persönliche Übergabe
Landratsamt Kamenz, Bußgeldstelle 32.3
Frau Claus

Kamenz, den 23. April 2002


.....

LANDRATSAMT KAMENZ

Krajnoradny zarjad Kamjenc

Zentrale Bußgeldstelle

LANDRATSAMT KAMENZ 01911 Kamenz

Kamenz, den 24.04.02

Aktz.: 32.3.- RC-BG-02.11011.5

HERR
CHRISTIAN JOSWIG
AN DER WEISSBACH 41

Bearbeiter : Frau Claus
Telefon : 03578/32 32 38
Gebäude : Macherstraße 55
Zimmer : E 95

01920 STEINA

Sehr geehrte/r
HERR CHRISTIAN JOSWIG

der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wurde gem. § 69 OWiG
über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Claus
Sachbearbeiter

AMTSGERICHT KAMENZ

Kamenz, den 11.06.2002

Tel.: 03578/338114/338118/338017

Fax: 03578/338013

01917 Kamenz, Macherstr. 49 Haus A

Geschäftsnummer: 3 OWi 140 Js 6734/02

Herrn
Christian Joswig
An der Weissbach 41

01920 Steina

LADUNG

Bringen Sie diese Ladung
zum Termin bitte mit!

Bußgeldsache gegen Joswig Christian;

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit;

Sehr geehrter Herr Joswig,

zur Hauptverhandlung über Ihren Einspruch werden Sie geladen auf

Mittwoch, 03.07.2002 um 12.30 Uhr (ZiNr. 109 AG Kamenz Haus A)

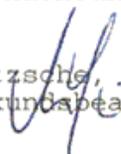
Sie sind zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. Bleiben Sie ohne genügende Entschuldigung aus, hat das Gericht Ihren Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

Ist Ihre Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhaltes nicht erforderlich und haben Sie sich bereits zur Sache geäußert oder erklärt, daß Sie sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werden, befreit Sie das Gericht auf Ihren Antrag von der oben genannten Anwesenheitspflicht. Die Hauptverhandlung wird dann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt. Dabei wird anstelle Ihrer Einlassung im Termin der wesentliche Inhalt Ihrer früheren Vernehmung oder etwaiger schriftlicher oder protokollarischer Erklärungen, die Sie zur Sache abgegeben haben, bekanntgegeben oder verlesen. Bitte beachten Sie, daß Sie unter Umständen eine sich erst aus der Hauptverhandlung ergebende Verteidigungsmöglichkeit aufgrund Ihres Ausbleibens nicht wahrnehmen können. Sie können sich aber auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen, wenn Sie durch das Gericht von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden worden sind. Lassen Sie sich in diesem Fall von einem Verteidiger in der Hauptverhandlung vertreten, so wird Ihre Erklärung, mit welcher Sie auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil verzichten, entbehrlich, wenn in diesem Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist.

Zu der Verhandlung werden die in der Anlage aufgeführten Beweismittel hinzugezogen. Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber Ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Sollten Sie nachweislich nicht in der Lage sein, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so können Sie einen Antrag auf Entschädigung an das oben bezeichnete Gericht, in Eilfällen an das für Ihren Aufenthaltsort zuständige Gericht stellen.

Hochachtungsvoll


Nitzsche, Justizsekretärin
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

Absender:

Amtsgericht Kamenz
Postfach
01911 Kamenz

Hinweis:
Umschlag bitte
aufbewahren,
siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Zugestellt durch Niederlegung am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Handwritten signature 13.06.02

Ldf. 2. 3.7.02, 12³⁰
Geschäftsnummer 3062/140 Z 6734/02

AVR 3.15 b (B-83) AV Wustheim

Vereinfachte Zustellung
- Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde -

Weitersenden innerhalb des

Amtsgerichtsbezirks

Landgerichtsbezirks

Bereich der
Bundesrepublik Deutschland

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Weißbach, 18. Juni 2002

Christian Joswig
An der Weißbach 41
01920 STEINA
? & ? 035955 / 45758
? Funk 0174 / 410 15 94
e-mail: christian.joswig@sz-online.de

Christian Joswig * An der Weißbach 41 * 01920 STEINA

AMTSGERICHT KAMENZ

Haus A
Macherstraße 49
01917 Kamenz

Durch persönliche Übergabe

Geschäftsnummer: 3 OWI 140 Js 6734/02

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle fest, daß ich nicht einen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt habe, sondern daß ich dem Landratsamt Kamenz mitgeteilt habe, daß es seit dem 18. Juli 1990 keine Rechtgrundlagen mehr hat, aufgrund derer das Landratsamt Kamenz berechtigt ist, Bußgeldbescheide zu erlassen. Da ich keinen „Einspruch eingelegt“ habe, kann auch nicht über etwas, das es nicht gibt, hauptverhandelt werden.

Die Ladung zu irgendeiner „Hauptverhandlung“ auf den 3. Juli 2002 um 1230 Uhr, die Sie mir durch das Privatunternehmen Deutsche Post AG haben zustellen lassen, ist nichtig !

Zur Geschäftsnummer 3 OWI 140 Js 6734/02 :

Ich äußere mich nicht zur Sache der Verkehrsordnungswidrigkeit. Ich rege an, die Anberaumung dieser Hauptverhandlung aufzuheben, kein Verfahren zu eröffnen und keine Hauptverhandlung durchzuführen.
Begründung:

Ich stelle fest, daß der Umschlag der Postzustellung an mich eine Zustellung „innerhalb des Bereich der Bundesrepublik Deutschland“ vorsieht. Ich stelle fest, daß Sachsen gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin (BGBl. 1990 II, Seite 1274ff) kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland jemals war oder derzeit ist. Somit ist die Zustellung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewirkt und somit unwirksam.

Die Bestimmungen der Art. 1-32 HZÜ (BGBl. 1977, II, S.1453) in Verbindung mit Art. 25 GG bei der Postzustellung sind nicht berücksichtigt worden. Die Zustellung ist somit nicht rechtskräftig.

Ich stelle fest, daß nach § 3 FGG kein Gericht der „Bundesrepublik Deutschland“ und kein Gericht des Landes „Sachsen“ für mich zuständig ist.

Ich stelle fest, daß ich gemäß § 20 GVG Exterritorialität gegenüber der gesamten Rechtsordnung der „Bundesrepublik Deutschland“, einschließlich der Gerichtsbarkeit, und gegenüber der gesamten Rechtsordnung des Landes „Sachsen“, einschließlich der Gerichtsbarkeit, genieße. Ein „Amtsgericht Kamenz“ ist daher grundsätzlich und nie für mich zuständig.

Die deutsche Volkszugehörigkeit kann man – entgegen der landläufig falschen Auffassung – nicht aufgrund der Aushändigung eines Personalausweises der de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland erhalten. Gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 21. Oktober 1987 zu 2 BvR 373/83 (BverfGE, Bd. 77, S. 137 ff.) ist man Deutscher ausschließlich und nur auf Basis des RuStG bzw. kann man Deutscher nur auf der Rechtsgrundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes werden. Das RuStG ist ein Gesetz des Staates Deutsches Reich, es regelt nur die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich, die vermeintlichen „Staats-angehörigkeiten“ der DDR und BRD kennt das Gesetz nicht. [Zu Ihrer Arbeitsentlastung: Das hier oben angeführte Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvR 373/83 finden Sie als .pdf-Datei auf der beiliegenden Informations-CD-ROM]

Zu meiner Person selber und Ihrer Nichtzuständigkeit als solches ist folgendes auszuführen :

Sie haben mir Ihr Ansinnen mitgeteilt, daß Sie am 3. Juli 2002 um 1230 Uhr eine „Hauptverhandlung über meinen Einspruch“ durchführen möchten.

In meinem Schreiben vom 23. April 2002 habe ich keinen Einspruch erhoben, sondern den Bußgeldbescheid mit der Begründung zurückgewiesen, daß für diesen Bußgeldbescheid jegliche Rechtsgrundlage fehlt.

Eine Durchsetzung dieses unzulässigen und somit nicht gültigen vorgenannten Ansinnens, eine Hauptverhandlung über einen von mir gar nicht gemachten Einspruch durchzuführen, ist nur mittels Rechtsbruch und durch Verstoß gegen die geltenden Gesetze und Regelungen des (internationalen) Völkerrechts und der nationalen Gesetze und nur in einer Diktatur machbar.

Am 17. Juli 1990 bei den 4+2-Verhandlungen in Paris hat der UdSSR-Außenminister Eduard Schewardnadse dem DDR-Außenminister Oskar Fischer mitgeteilt, daß die völkerrechtlich unanerkannt gebliebene DDR per 18. Juni 1990 0,00 h aufgehört hat zu existieren. Nach diesem Zeitpunkt war keine Volkskammer mehr berechtigt, völkerrechtliche Handlungen vorzunehmen.

Zeugen:

Eduard Schewardnadse.
Markus Meckel.

Am 17. Juli 1990 bei den 4+2-Verhandlungen in Paris hat der US-Außenminister James Baker dem BRD-Außenminister Hans-Dietrich Genscher mitgeteilt, daß der Artikel 23 GG a.F. per 18. Juni 1990 0.00 h gestrichen ist. Nach diesem Zeitpunkt war kein Bundestag mehr berechtigt, völkerrechtliche Handlungen vorzunehmen.

Zeugen:

James Baker.
Hans-Dietrich Genscher.

Am 17. Juli 1990 bei den "4+2-Verhandlungen" in Paris war bei beiden vorstehenden Vorgängen weiterhin der polnische Außenminister Skubiszewski anwesend.

Zeuge :

Herr Skubiszewski.

Nur für den Fall, daß Sie der – irrigen – Auffassung unterliegen, daß das Grundgesetz und damit auch auf dem Grundgesetz basierende Gesetze der de jure erloschenen BRD gelten, zumindest bei Ihnen in „Sachsen“, so muß ich Ihnen mitteilen, daß Sie nicht befugt sind, im vorliegenden Fall eine „Hauptverhandlung“ gegen mich zu eröffnen und durchzuführen.

Begründung:

A) Das ergibt sich zum einen aus dem in Art. 20 III GG verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dieser billigt Ihnen als Judikative zwar grundsätzlich das Recht zu, auf Grund eines formellen Gesetzes oder einer hierauf beruhenden sonstigen Rechtsnorm in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen. Allerdings ist diese Befugnis auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt. Insofern wären Sie vorliegend nur dann autorisiert, über mein Leben und meine Person zu entscheiden, wenn das Gebiet von „Sachsen“ unter den Geltungsbereich des Grundgesetzes fiele.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie das übrige sogenannte „Beitrittsgebiet“ auch, ist Sachsen niemals in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gelangt:

Zwar erklärte die Volkskammer der DDR am 23. 08. 1990 den Beitritt der "Deutschen Demokratischen Republik" zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß Art. 23 S. 2 GG a. F. mit Wirkung vom 03.10.1990. Der Art. 23 GG a. F., die vermeintliche gesetzliche Grundlage dieser Beitrittsklärung, wurde jedoch bereits vor dem 03.10.1990 außer Kraft gesetzt. Ich verweise insoweit auf Artikel 4 Ziffer 2 des "Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands" – "Einigungsvertrag" – (BGBl. II 1990 S. 889(890), wo es heißt: „Artikel 23 wird aufgehoben.“

Da der Einigungsvertrag – und damit auch die Aufhebung des Art. 23 GG a. F. – spätestens am 29.9.1990 in Kraft trat (vgl. BGBl. II 1990 S. 1360), mithin vor dem 03.10.1990, konnte ein Beitritt der DDR zu diesem Datum auf der Grundlage des Art. 23 a. F. gar nicht mehr erfolgen.

Ein rechtswirksamer Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes hat daher bis zum heutigen Zeitpunkt nicht stattgefunden.

Somit erstreckt sich der Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht auf „Sachsen“. Sie sind daher nicht befugt, Vorfälle, Ereignisse oder Gegebenheiten, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auf dem Gebiet „Sachsen“ stattgefunden haben, zum Anlaß und zum Gegenstand Ihres judikativen Handelns zu machen. Es würde eine Überschreitung ihrer örtlichen Zuständigkeit und damit einen eklatanten Verstoß gegen den in Art. 20 III GG verbindlich festgeschriebenen Grundsatz des allgemeinen Gesetzesvorbehaltes bedeuten, gegen mich als Nichtbürger der Bundesrepublik wegen einer außerhalb der "Bundesrepublik" und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes begangenen vermeintlichen Verkehrsordnungswidrigkeit eine Hauptverhandlung anzuberaumen und durchzuführen, deren rechtliche Grundlagen im für mich insoweit nicht geltenden bundesrepublikanischen Recht zu finden sind.

Wenn Sie sich hinsichtlich Ihres weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit im grundgesetzkonformen Bereich bewegen wollen – und ich gehe davon aus, das Sie dies anstreben und die aus Art. 20 III GG ableitbaren Schranken in puncto exekutiver Gewaltausübung zu respektieren bereit sind – dann ist die von mir angeregte Aufhebung der Anberaumung dieser Hauptverhandlung die einzige Ihnen verbliebene Möglichkeit und verfassungsrechtlich zwingend vorgegebenes Gebot.

B) Hilfsweise, für den Fall, daß Sie den unter A) gemachten Ausführungen nicht zu folgen bereit sind möchte ich folgendes ausführen:

Ihre mangelnde Ermächtigung, als Amtsgericht in Sachsen im vorliegenden Fall eine Hauptverhandlung auf der Grundlage bundesrepublikanischer Rechtsnormen anzuberaumen und durchzuführen, ergibt sich aus der Tatsache, daß „Sachsen“ kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist.

Zwar erklärte Art. 23 S. 1 GG a. F. „Groß-Berlin“ gehöre zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, auch enthielt die Verfassung von Westberlin vom 01. 09. 1950 in Art. 1 II die Feststellung, „Berlin ist ein Land der Bundesrepublik“. Dennoch war damit eine entsprechende staatsrechtliche Einheit nicht vorhanden. Denn der diesbezüglich in den genannten Verfassungsartikeln zum Ausdruck kommende Wille des deutschen Verfassungsgebers kann sich solange und soweit nicht auswirken, als die Drei Mächte, unter deren Besatzungsregime das Grundgesetz erlassen wurde, diesbezüglich Vorbehalte geltend machen.

Genau dies ist aber bis heute der Fall:

a) Bereits im Genehmigungsschreiben der drei westlichen Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 zum Grundgesetz (vgl. VOBl. brit. Zone, S. 416) wurde festgeschrieben, das West-Berlin kein Land der BRD ist. Ein inhaltlich gleichlautender Vorbehalt wurde in der Folgezeit in der BK/O (50) 75 vom 29.08.1950 (VOBl. I brit. Zone, S. 440) ebenso erklärt, wie in Art. 2 des „Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten“ - sog. Deutschlandvertrag - vom 26.05.1952 (23.10.1954), (BGBl. II 1955, S. 305 ff.) sowie im Schreiben der Alliierten Kommandantur Berlin vom 24. 05.1967 (BK/L (67) 10) abgedruckt u.a. bei: v. Münch: 'Dokumente des geteilten Deutschland', 1968 S. 201) „...it has been and remains the Allied Intention an opinion that Berlin is not regarded as a Land of the federal Republic and is not governed by the Federation...“).

b) im gleichen Sinn heißt es in Abschnitt II B des Vier-Mächte-Abkommens vom 03.09.1971, daß die Westmächte erklären, daß die Westsektoren Berlins „so wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind...“

c) An dieser Rechtsauffassung haben die drei westalliierten Mächte auch nach „der politischen Wende 1989/90“ unverändert festgehalten:

Dies ergibt sich aus dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 (BGBl. II 1990. 8. 1274 ff.) Dort ist im vierten Absatz der Präambel festgeschrieben, das durch dieses Übereinkommen die fehlende deutsche Souveränität in Bezug auf Berlin nicht berührt wird (d. h. alles Vorgenannte und oben Dargelegte bleibt weiterhin voll gültig), mithin Berlin auch weiterhin kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist. Konkretisiert wurde diese Vorgabe in Artikel 2 S. 1 dieses Übereinkommens, wo es heißt: „Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind (auch bezüglich der Feststellung, daß Berlin kein Bundesland der BRD ist), sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft.“

d) Dieser Standpunkt der westalliierten Mächte hat auch durch Art. 7 des am 12. 09. 1990 unterzeichneten Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland – fälschlicherweise "Zwei-plus-Vier-Vertrag" genannt – (BGBl. II 1990, S. 1318 ff.), wo die Beendigung der alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin erklärt wird, keine rechtswirksame Änderung erfahren. In Art. 8 I S. 12 heißt es nämlich:

„Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so schnell wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinigte Deutschland“

Ein vereinigt Deutschland gibt es aber bis zum heutigen Tage nicht, da der Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß Art. 23 S. 2 GG a. F. nicht erfolgt ist. Insofern kann auf die obigen, unter Punkt A) gemachten Ausführungen verwiesen werden. Somit konnte auch keine Ratifikation des Vertrages durch ein „vereinigt Deutschland“ erfolgen. Die Zustimmung zum "Zwei-plus-Vier-Vertrag" durch das Vertragsgesetz vom 11.10.1990 (BGBl. II 1990. S. 1317) genügt insoweit den Anforderungen des Art. 8 S. 2 des Vertragswerkes nicht. Es hat keine Ratifikation durch ein „vereinigt Deutschland“ stattgefunden. Aus diesem Grunde ist der Zwei-plus-Vier-Vertrag bis heute nicht in Kraft getreten. Damit hat auch der Inhalt des Art. 7 keine Rechtswirksamkeit erlangt, weshalb der erwähnte alliierte Vorbehalt, wonach Berlin kein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland ist, weiterhin Bestand hat und rechtsverbindlich ist.

Wenn aber „Sachsen“ vom Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht erfaßt wird, bedeutet das in letzter Konsequenz, daß das Amtsgericht Kamenz nicht befugt ist – wie in meinem Fall offensichtlich ins Auge gefaßt – auf Grundlage von bundesrepublikanischen Rechtsnormen gegen mich eine Hauptverhandlung anzuberaumen und durchzuführen.

Die „BRD“ hat zu akzeptieren, daß der Status von Berlin von den Westmächten – so wie oben dargelegt – völkerrechtlich verbindlich festgestellt worden ist. In diesem Zusammenhang sei auf Art. 25 des Grundgesetzes verwiesen, der unmißverständlich feststellt:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor...“

Zu diesem Grundgesetzartikel hat das Bundesverfassungsgericht (vgl. BverfGE 23, 309[363]) entschieden: „Artikel 25 GG bewirkt, daß die allgemeinen Völkerrechtsregeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem innerstaatlichen Recht vorgehen.“

In einem weiteren Bundesverfassungsgerichtsbeschuß (vgl. BVerfGE 23, 288[316]) heißt es ferner: „Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken“.

Legt man diese Maximen zugrunde, so kollidierten die Rechtsnormen, auf die sich das Amtsgericht Kamenz stützen würde, mit völkerrechtlichem und damit höherrangigem Recht. Als Normen aus bundesrepublikanischer Rechtsquelle, die hinter den völkerrechtlichen Regeln zurückbleiben bzw. die diesen widersprechen, müssen jene Rechtsnormen zurücktreten und können nicht angewandt werden.

Ihr weiteres Vorgehen bewegt sich daher nur dann im grundgesetzkonformen Bereich, wenn Sie von Ihrem Vorhaben Abstand nehmen, mich zu einer Hauptverhandlung zu laden. Dies bitte ich Sie, bei Ihren weiteren Überlegungen zu beachten.

Eine Richterin oder ein Richter am Amtsgericht Kamenz hat grundsätzlich keine Rechtsgrundlage mehr, Ladungen zu Gerichtsverhandlungen zu erlassen, jemandem zukommen zu lassen und Gerichtsverfahren durchzuführen. Dem Amtsgericht Kamenz fehlt dazu jegliche rechtsstaatliche Grundlage.

Ich erwarte von Ihnen die sofortige Einstellung des Verfahrens. Außerdem berechne ich Ihnen für die Bearbeitung dieses Schreibens drei Stundensätze á 120,- €, also 360,- €.

Anbei gebe ich Ihnen zu meiner Entlastung auch die mir unwirksam zugestellte Ladung zurück.

Hochachtungsvoll

C. Joswig

Anlage:

1 Informations-CD-ROM mit Informationen zum Thema "Deutsches Reich oder BRD?" mit den „Rechtsgrundlagen DEUTSCHES REICH“.

1 unwirksam zugestellte Ladung zu einem rechtswidrigen Gerichtstermin.

Konto: 60573808, BLZ: 855 955 00 bei Volksbank Westlausitz eG

Empfangsbestätigung für den umseitigen Brief
Durch persönliche Übergabe
Amtsgericht Kamenz, Macherstraße 49, Haus A
Frau Nitzsche, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kamenz, den 18. Juni 2002

.....


AMTSGERICHT KAMENZ

Kamenz, den 27.06.2002

Tel.: 03578/338114/338118/338017

Fax: 03578/338013

01917 Kamenz, Macherstr. 49 Haus A

Geschäftsnummer: 3 OWi 140 Js 6734/02

Herrn
Christian Joswig
An der Weissbach 41

ABLADUNG

01920 Steina

Bußgeldsache gegen Joswig Christian;

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit;

Sehr geehrter Herr Joswig,

Der auf

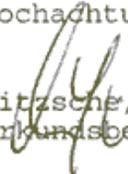
Mittwoch, 03.07.2002 um 12.30 Uhr (ZiNr. 109 AG Kamenz Haus A)

angesetzte Termin ist aufgehoben worden.

Sie brauchen daher an diesem Tag **nicht zu erscheinen.**

Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, dass mit Beschluss vom 26.06.2002 die Hauptverhandlung aufgehoben wurde.

Hochachtungsvoll


Nitzsche, Justizsekretärin
Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle

3 Owi 140 Js 6734/02

Ausfertigung**Amtsgericht
Kamenz****BESCHLUSS**

vom 26.06.2002

in der Bußgeldsache gegen

Joswig, Christian, geb. am 13.06.1958 in Gießen,
wohnhaft: An der Weißbach 41, 01920 Steina, deutscher
Staatsangehöriger

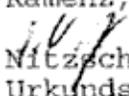
wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Kamenz durch Richterin am Amtsgericht Claßen
beschlossen:

Die Hauptverhandlung wird aufgehoben.

Claßen
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift
Kamenz, den 27.06.2002


Nitzsche, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





**Amtsgericht
Kamenz**

BESCHLUSS

vom 26.06.2002

in der Bußgeldsache gegen

Joswig, Christian, geb. am 13.06.1958 in Gießen,
wohnhaft: An der Weißbach 41, 01920 Steina, deutscher
Staatsangehöriger

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hier: Bußgeldbescheid des Landratsamtes Kamenz vom 12.04.2002
Aktenzeichen: 32.3 - RC-BG-02.11011.5

hat das Amtsgericht Kamenz durch Richterin am Amtsgericht Claßen
beschlossen:

1. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last,
die jedoch nicht die notwendigen Auslagen d. Betroffenen zu
tragen hat.

Claßen
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift
Kamenz, den 27.06.2002

Nitzsche, Justizsekretärin
Urkundsbefähigte Beamtin der Geschäftsstelle

